

DER LANDRAT

Landratsamt Tübingen • Postfach 19 29 • 72009 Tübingen

Herrn
Andreas Linder
Provenceweg 3
72072 Tübingen

Telefon 0 70 71/2 07 – 50 00
Telefax 0 70 71/2 07 – 50 99
jwalter@kreis-tuebingen.de
Raum A 5 01

06.11.2019

Anfrage zur Umsetzung neuer Gesetze im Flüchtlingsbereich

Sehr geehrter Herr Linder,

Ihre Anfrage zur Umsetzung neuer Gesetze im Flüchtlingsbereich richtet sich an das Landratsamt als staatliche untere Verwaltungsbehörde und andere am Umsetzungsprozess Beteiligte wie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das zuständige Regierungspräsidium, die Agentur für Arbeit sowie weitere Behörden und Träger.

Da der Kreistag nach § 3 Abs. 2 unserer Hauptsatzung grundsätzlich nicht zuständig ist, für die Aufgaben, die das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde zu erfüllen hat, bitten wir um Verständnis, dass wir künftig solche umfassenden Anfragen zum staatlichen Bereich nicht beantworten können. Grundsätzlich bitten wir daher darum, sich bei Anfragen auf den kommunalen Zuständigkeitsbereich des Kreistags zu beschränken.

Ihre Fragen können wir Ihnen wie folgt beantworten:

1. Integrationskurse nach § 44, Abs. 4 Aufenthaltsgesetz: Mit Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes am 1.8.2019 können auch Personen mit Aufenthaltsgestattung (außer "sichere Herkunftsländer") die Teilnahme an einem Integrationskurs beantragen, wenn sie als "arbeitsmarktnah" gelten, d.h. sie müssen bei der Agentur für Arbeit als arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sein oder sich bereits in Beschäftigung oder Ausbildung etc. befinden.

Unsere Fragen hierzu:

- a) Wer sorgt wie dafür, dass die Zielgruppe erreicht und geklärt wird, wer aus der o.g. Personengruppe für die Anmeldung zu einem Integrationskurs in Frage kommt?
- b) Wie wird in der Praxis dafür gesorgt, dass o.g. Zielgruppe zügig, am besten unverzüglich, einen Termin bei der Agentur für Arbeit bekommen kann, um sich arbeitssuchend zu melden?

Antwort: Die Berechtigten stehen in der Regel mit unterschiedlichen Ansprechpartnern und Institutionen in Verbindung. Die Abteilung Soziales (SGe Asylbewerberleistungsrecht/Sozialdienst für Flüchtlinge, Integrationsbeauftragte) wird in Abstimmung mit dem Jobcenter Landkreis Tübingen den weiteren Prozess abstimmen und die Berechtigten in der persönlichen Beratung und im Rahmen des Integrationsmanagements informieren. Personen, die als Schutzsuchende über eine Aufenthaltsgestattung verfügen, können vom BAMF

zur Teilnahme am Integrationskurs zugelassen bzw. von den Asylbewerberleistungsbahörden zur Teilnahme verpflichtet werden.

c) Welche Kapazitaten bestehen bei den Integrationskurstragern bzw. werden aktuell dafur geschaffen, damit Personen aus dieser Zielgruppe auch tatsachlich (nach Anmeldung beim Kurstrager und Antrag beim BAMF) an einem Integrationskurs teilnehmen konnen?

Antwort: Wie auf Seite 33 ff. des Integrationsplans fur den Landkreis Tubingen dargestellt, gibt es im Landkreis aktuell funf Integrationskurstrager, Die Rahmencurricula und die verschiedenen Kursformate werden vom BAMF entwickelt. Anregungen und Abstimmungen zu einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen erfolgen im kreisweiten Netzwerk der Kurstrager, der Arbeitsverwaltung, den Migrationsberatungsstellen, dem Bundesamt fur Fluchtlinge und der Integrationsbeauftragten des Landkreises.

Der Bundesrat fordert mit seiner Entschlieung „Deutschkurse fur Migranten und Fluchtlinge erneuern“ vom 11.10.2019 eine grundsatzliche Neugestaltung der Struktur der Kursangebote des BAMF. Hierzu haben wir aktuell noch keine neuen Erkenntnisse.

2. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz: Mit dem "Dritten Gesetz zur anderung des Asylbewerberleistungsgesetzes", das am 1.9.2019 in Kraft trat, wurden die Grundleistungen nach §3a AsylbLG in verschiedenen Regelbedarfsstufen gesenkt. So erhalten z.B. alleinstehende Leistungsberechtigte, die in Sammelunterkunften wohnen, nur noch Regelleistungen nach Regelbedarfsstufe 2 (nicht mehr 1).

Unsere Fragen hierzu:

a) Erhalten mit der Gesetzesanderung alle Leistungsberechtigten einen neuen Leistungsbescheid oder nur solche, bei denen sich etwas andert?

Antwort: Einen Bescheid haben alle Leistungsberechtigten erhalten, bei denen gesetzliche anderungen eingetreten sind.

b) Nach § 3 Abs.3, S.3 AsylbLG sollen Leistungen fur Wohnungsinstandhaltung und Strom ab sofort nicht mehr als Teil der Leistung, sondern gesondert erbracht werden (entsprechende Kurzung der Grundleistung). Wie wird vorgegangen, wenn im Einzelfall die realen Stromkosten hoher sind als der im Regelsatz vorgesehene Betrag? Wie wird vorgegangen, wenn die realen Kosten niedriger sind?

Antwort: Der im Regelsatz vorgesehene Betrag fur Wohnungsinstandhaltung und Strom dient als Richtwert fur die Angemessenheit. Strompauschalen, die uber diesem Betrag liegen, konnen nicht ubernommen werden. Falls Stromkosten unter dem Betrag liegen sollten, werden auch nur die Stromkosten in tatsachlicher Hohe berucksichtigt.

c) Nach § 7, Abs. 3, S.2 AsylbLG ist ein Freibetrag von 200 Euro monatlich fur ehrenamtliche gemeinnutzige Tatigkeiten eingefuhrt worden: Mussen Leistungsberechtigte Bescheinigungen uber derartiges Einkommen der Leistungsbehorde vorlegen, wenn die Einkunfte unter 200 Euro liegen?

Antwort: Grundsatzlich sind ehrenamtliche gemeinnutzige Tatigkeiten der Leistungsbehorde anzugeben. Auch sind Nachweise des Tragers vorzulegen, die bescheinigen, dass es sich um eine Tatigkeit nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes (EStG) handelt, unabhangig von der Hohe der Einkunfte.

d) Nach § 2, Abs. 1, S.2 AsylbLG (neu) finden die Sonderregelungen fur Auszubildende nach § 22 SGB XII (keine Leistungen nach SGB XII bei Ausbildung) keine Anwendung auf Personen, die eine Ausbildung absolvieren und leistungsberechtigt nach AsylbLG sind

(Personen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung oder best. Aufenthaltserlaubnissen), d.h. wer eine Ausbildung macht, aber von Instrumenten der Ausbildungsförderung ausgeschlossen ist, kann zur Sicherung des Lebensunterhalts „aufstockend“ Leistungen nach AsylbLG erhalten. Wie soll diese Regelung in der Praxis gehandhabt werden? Müssen Auszubildende z.B. zunächst einen Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe stellen (der dann abgelehnt wird) und können erst mit dieser Ablehnung "aufstockende" Leistungen nach AsylbLG beantragen? Oder kann auch ohne vorherigen Antrag auf BAB oder BAFöG die aufstockende Leistung beantragt werden? Welche Nachweise müssen für einen Antrag vorgelegt werden?

Antwort: Auszubildende sollten vorab einen Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe/BAföG stellen. Gleichzeitig empfiehlt es sich, vorsorglich einen Antrag nach dem AsylbLG zu stellen. Für diesen Antrag wäre die Entscheidung der Agentur für Arbeit/BAföG-Stelle nachzureichen. Unter Umständen können, trotz des Bezugs von Berufsausbildungsbeihilfe/BAföG, noch aufstockend Leistungen nach dem AsylbLG bewilligt werden.

3. Kosten bei der Erfüllung der "Mitwirkungspflichten": Mit dem "Geordnete Rückkehr-Gesetz", in Kraft seit 21.8.2019, werden die Anforderungen an die Erfüllung der ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten (insbesondere für Personen mit Duldung) deutlich verschärft. Die bei der Erfüllung der Mitwirkungspflichten anfallenden Kosten sind übersteigen die finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen zum Teil beträchtlich. Unsere Fragen hierzu:

a) Welche Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der Mitwirkungspflichten entstehen, können erstattet werden? (Reisekosten, Sachkosten wie Passbilder, Dokumenten-Übersetzungen, Ausweis- oder Passgebühren...)

Antwort: Nach § 6 AsylbLG können alle Kosten übernommen werden, die notwendig sind, um eine verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflicht zu erfüllen. Welche Kosten genau übernommen werden können, hängt jedoch vom Einzelfall ab.

Hauptanwendungsbereich ist in der Praxis die Beschaffung von Reisedokumenten zur Erfüllung der Passpflicht nach § 3 AufenthG. Übernahmefähige Kosten können in der Regel sein:

Fahrtkosten zur Botschaft/Konsulat in Deutschland, Sachkosten wie Passbilder, Gebühren für beglaubigte Kopien, Ausweis- und Passgebühren, Dokumenten-Übersetzungen.

b) Welche Kosten können als Beihilfe erstattet werden, für welche ist ggf. ein Darlehen möglich? Welche Unterschiede gibt es diesbezüglich bei Leistungsbezieher*innen nach § 3 bzw. § 2 AsylbLG?

Antwort: Leistungsberechtigte, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG beziehen, erhalten die notwendigen Kosten zur Erfüllung verwaltungsrechtlicher Mitwirkungspflichten nach § 6 AsylbLG als Beihilfe.

Leistungsberechtigte, die Leistungen nach § 2 AsylbLG (analog zum SGB XII) beziehen, können einen Antrag auf ein Darlehen in Höhe der notwendigen Kosten stellen. Eine Gewährung als Beihilfe erfolgt nicht, da § 6 AsylbLG bei Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG keine Anwendung findet und der erhöhte Regelsatz die Kosten beinhaltet.

c) In welcher Form muss ein Antrag zur Erstattung der Kosten eingereicht werden? Genügt das Einreichen von (Original-)Zahlungsbelegen bei der Leistungsabteilung?

Antwort: Ein Antrag auf Erstattung der Kosten kann auf dem üblichen Weg bei der Leistungsbehörde oder über die Sozialarbeit gestellt werden. Als Nachweise über die Kosten müssen die originalen Zahlungsbelege eingereicht werden.

Die Vorsprache beim Botschaft/Konsulat kann am besten über eine schriftliche Bestätigung von Botschaft/Konsulat belegt werden.

Da nur notwendige Kosten übernommen werden können, empfiehlt es sich, im Vorfeld Rücksprache mit Leistungsbehörde zu halten und den Antrag zu begründen.

4. Durchführung von Abschiebungen Der mit dem "Geordnete Rückkehr-Gesetz" neu geschaffene § 58, Abs. 5 AufenthG erlaubt den zuständigen Behörden das „Betreten“ einer Wohnung (zu der auch eine Flüchtlingsunterkunft zählt) zum Zweck der Durchführung einer Abschiebung und zwar ohne richterlichen Beschluss, wenn vermutet wird, dass sich die abzuschiebende Person dort aufhält (was in aller Regel der Fall ist). Eine darüber hinaus gehende „Durchsuchung“ einer Wohnung ist nur mit einem richterlichen Beschluss zulässig, außer es besteht „Gefahr im Verzug“. Letzteres ist laut § 58, Abs. 6 AufenthG allerdings nicht allein dadurch gegeben, dass die betreffende Person in der Unterkunft nicht angetroffen wird. Uns erscheint diese neue gesetzliche Regelung zur Durchsetzung von Abschiebungen als beträchtlich interpretierbar und von daher rechtlich problematisch. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Grundgesetz die Unverletzlichkeit der Wohnung garantiert (Art. 13, Abs. 1 GG) und das Polizeigesetz von Baden-Württemberg eine rechtliche Grundlage für ein Betreten einer Wohnung ohne richterlichen Beschluss nur in Fällen einer „dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ sieht bzw. zu Nachtzeiten einer „gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr oder einer schweren Gesundheitsgefahr“. „Gefahr im Verzug“ dürfte also nicht bereits dadurch gegeben sein, dass eine Person „vollziehbar ausreisepflichtig“ ist. Unsere Fragen hierzu:

a) Beabsichtigt die Verwaltung, den für Abschiebungen zuständigen Behörden das „Betreten“ der vom Landkreis verwalteten Flüchtlingsunterkünfte zum Zweck der Abschiebung auch ohne richterlichen Beschluss zu erlauben?

Antwort: In Baden-Württemberg wird der Polizeivollzugsdienst gemäß § 60 Abs. 5 LPolG im Rahmen der Vollzugshilfe mit der Durchführung der Zuführung der betroffenen Personen zur Abschiebung/Überstellung beauftragt. Das Betretensrecht im Rahmen von Abschiebungen ergibt sich in Folge aus § 52 Abs. 4 LPolG i.V.m. § 6 Abs. 1 LVwVG. Da das bloße Betreten einer Wohnung zum Zwecke der Abschiebung anwesender Personen - auch gegen deren Willen - keine Durchsuchung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 GG darstellt, bedarf es keiner vorherigen richterlichen Anordnung. § 6 Abs. 1 LVwVG genügt dabei dem Gesetzesvorbehalt aus Art. 13 Abs. 7 GG. In diesen Fällen darf die Polizei die Wohnung als Maßnahme des unmittelbaren Zwangs auch gegen den Willen des Wohnungsinhabers betreten. Auch im Hinblick auf die Neuregelung des § 58 AufenthG bzgl. Betretenserlaubnis/Durchsuchung von Wohnräumen finden die landesrechtlichen Regelungen weiterhin Anwendung. Zwar hat der Bundesgesetzgeber durch Art. 1 des „Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294) in § 58 Abs. 4 bis 10 AufenthG erstmals bundesgesetzliche Regelungen geschaffen. Allerdings sieht § 58 Abs. 10 AufenthG ausdrücklich vor, dass weitergehende Regelungen der Länder, die den Regelungsgehalt der Absätze 5 bis 9 betreffen, unberührt bleiben. Der Gesetzgeber wollte mit der Neuregelung des § 58 Abs. 5 bis 9 AufenthG bundeseinheitlich nur ein Mindestmaß an Betretensrechten bei Abschiebungen vorgeben, weil in einigen Ländern keine eindeutige Rechtsgrundlage für das Betreten und Durchsuchen zum Zwecke des Auffindens des Abzuschiebenden existiert (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss),

BT-Drucks. 19/10706, S. 14). Durch § 58 Abs. 10 AufenthG wird sichergestellt, dass bestehende Regelungen der Länder, die weitergehende Befugnisse enthalten, fortgelten, ohne dass die Länder nach Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG von ihrer Abweichungsbefugnis Gebrauch machen müssen (vgl. BT-Drucks. 19/10706, a.a.O.).

b) Beabsichtigt die Verwaltung, den für Abschiebungen zuständigen Behörden das „Durchsuchen“ der vom Landkreis verwalteten Flüchtlingsunterkünfte zum Zweck der Abschiebung unter Annahme von Gefahr im Verzug auch ohne richterlichen Beschluss zu erlauben, wenn ein Abzuschiebender beim „Betreten“ nicht angetroffen wird? Auf welche Räume der Unterkunft erstreckt sich in diesem Fall die Erlaubnis der „Durchsuchung“?

Antwort: Der Wohnungsbegriff im Sinne des Art. 13 Abs. 1 GG ist weit auszulegen. Auch Hotelzimmer und ähnliches sind Wohnungen im Sinne dieser Vorschrift. Somit sind auch Flüchtlingsunterkünfte Wohnungen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 GG. Dabei haben Mitbewohner im Rahmen des Zumutbaren auch den Aufenthalt von Amtspersonen zu dulden, denen ein anderer Mitbewohner den Zutritt gestattet hat. Folglich muss dies auch für den Fall gelten, wenn zu Lasten eines Mitbewohners berechtigt ein Betretensrecht ausgeübt wird. Somit kann der polizeiliche Zugriff für die Zuführung zu einer Abschiebung auch in Räumen erfolgen, in denen sich unbeteiligte Personen befinden. Eine solche Begehung ist noch keine Durchsuchung, die einer vorherigen richterlichen Anordnung bedürfte. Kennzeichnend für eine Durchsuchung ist die Absicht, etwas nicht klar zutage liegendes, vielleicht Verborgenes aufzudecken oder ein Geheimnis zu lüften, mithin das Ausforschen eines für die freie Entfaltung der Persönlichkeit wesentlichen Lebensbereiches, das unter Umständen bis in die Intimsphäre des Betroffenen dringen kann. Eine Durchsuchung liegt bei einer beim Betreten einer Wohnung unvermeidlichen Kenntnisnahme von Personen noch nicht vor. Die Grenze zur Durchsuchung ist allerdings überschritten, wenn sämtliche Räume eines Gebäudes systematisch durchsucht und dabei auch Räume einbezogen werden, die üblicherweise nicht zum Aufenthalt von Menschen dienen (begehbare Schränke, Kellernischen, Dachkammern etc.).

c) In welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt erhalten für Abschiebungen zuständige Behörden im Fall einer anstehenden Abschiebung Zugang zu den vom Landkreis verwalteten Unterkünften?

Antwort: Hinsichtlich des Zeitablaufs und des Verfahrens bei einer Abschiebung kann keine allgemeingültige Aussage getroffen werden, da die Zuführung zu einer Flugrückführung immer einzelfallabhängig geplant werden muss. Allgemein gilt allerdings, dass Abschiebungen so durchgeführt werden, dass die betroffenen Ausländer nicht mehr belastet werden, als dies zur Durchführung der Maßnahme unbedingt erforderlich ist. Auf die persönlichen Belange der Ausländer wird deshalb Rücksicht genommen, soweit dadurch die Abschiebung nicht gefährdet oder wesentlich erschwert wird. Der zeitliche Rahmen orientiert sich dabei in aller Regel an den Vorbereitungs-, Anfahrts- und Wartezeiten, die von einem normalen Fluggast eingeplant werden würden. Bei Überstellungen auf dem Landweg ist der von den Mitgliedsstaaten vorgegebene Überstellungszeitrahmen und der Zeitumfang der Anreise zur jeweiligen Grenzschutzstelle für die Planung maßgeblich. Somit muss einzelfallbezogen entschieden werden, zu welchem Zeitpunkt die für Abschiebungen zuständigen Behörden im Fall einer anstehenden Abschiebung Zugang zu den vom Landkreis verwalteten Unterkünften erhalten.

d) In welcher Weise wird sichergestellt, dass die zum Zweck einer Abschiebung angetroffene Person die Möglichkeit erhält, Kontakt zu einem/r Rechtsvertreter/in aufzunehmen, damit die Rechtmäßigkeit des behördlichen Handelns ggf. im Eilverfahren rechtlich überprüft werden kann?

Antwort: Wie bereits oben ausgeführt erfolgt in Baden-Württemberg die Abholung der zur Abschiebung vorgesehenen Personen in Vollzugshilfe durch die Landespolizei. Die Beamten, die mit der Abholung beauftragt sind, sind durch Ihre Dienststellen angewiesen, den zum Zwecke einer Abschiebung angetroffenen Personen bei Bedarf die Möglichkeit zu geben, telefonischen Kontakt zu einem/r Rechtsvertreter/in aufzunehmen.

5. Strafbewehrte Geheimhaltungspflichten bei Abschiebungen Mit dem durch das "Geordnete Rückkehr-Gesetz" neu geschaffenen § 97a AufenthG werden Abschiebungen und auch Termine für Botschaftsvorfürungen oder ärztliche Untersuchungen zur Reisefähigkeit als Dienstgeheimnisse eingestuft. Wenn Amtsträger/innen oder „besonders Verpflichtete“ gegen diese Vorschrift verstoßen, kann ein Strafverfahren nach § 353b StGB eröffnet werden. Unsere Fragen hierzu:

a) Welche Dienstanweisungen gibt es bezüglich dieser neuen Geheimhaltungspflichten an die Mitarbeiter*innen der Verwaltung (auch Hausmeister) und die im Flüchtlingssozialdienst und Integrationsmanagement tätigen Fachkräfte?

Antwort: Es gibt hierzu keine Dienstanweisung. Diese ist aus unserer Sicht auch nicht erforderlich, da alle Mitarbeitenden bei Einstellung auf ihre Verschwiegenheit bzgl. sämtlicher dienstlicher Informationen verpflichtet werden.

b) Ist beabsichtigt, den Betroffenen Termine für amtsärztliche Untersuchungen oder Botschaftsvorfürungen nicht mehr schriftlich mitzuteilen?

Antwort: Über die Information zu den genannten Sachverhalten entscheidet das RP Karlsruhe als zentral zuständige Ausländerbehörde für abgelehnte Flüchtlinge.

6. Beschäftigungsduldung

Mit Einführung des „Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“, das am 1.1.2020 in Kraft treten wird (Vorgriffsregelung Baden-Württemberg seit 27.3.2019) soll die Möglichkeit einer „Beschäftigungsduldung“ (§ 60d AufenthG) eingeführt werden. Ein Bleibe-recht für abgelehnte Asylsuchende, die in Arbeit sind, hatten Unternehmen, Wohlfahrtsverbände und Organisationen der Flüchtlingshilfe lange gefordert. Allerdings setzt der § 60d AufenthG von Seiten des Gesetzgebers so hohe Hürden, dass weder für die (potenziellen) Antragsteller*innen noch für die Arbeitgeber die erforderliche Rechtssicherheit gegeben sein wird. Unsere Fragen hierzu:

a) Wie und von wem sollen Geflüchtete, die in Arbeit sind und die ggf. für eine Beschäftigungsduldung in Frage kommen, identifiziert, beraten und unterstützt werden, sodass sie ggf. die Bedingungen des § 60b erfüllen können?

Antwort: Dies ist ein Aufgabenbereich des Integrationsmanagements in Zusammenwirken mit dem Jobcenter und der Agentur für Arbeit.

b) Wie und von wem sollen Unternehmen, die Geflüchtete, die bei ihnen arbeiten und die ggf. für eine Beschäftigungsduldung in Frage kommen, beraten und unterstützt werden?

Antwort: Auf entsprechende Anfragen von Unternehmen erfolgt eine Beratung durch die zuständige Ausländerbehörde.

c) Wie soll verfahren werden, wenn eine Person, die in Arbeit ist und ggf. für eine Beschäftigungsduldung in Frage kommt, z.B. eine der elf geforderten Bedingungen nicht (ausreichend) erfüllt?

Antwort: Eine generelle Antwort ist nicht möglich. Die zuständige Ausländerbehörde hat in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsduldung erfüllt sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Joachim Walter', with a stylized flourish extending to the right.

Joachim Walter